

Deutsches Rotes Kreuz
Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.



SATZUNG

des Deutsches Rotes Kreuz
Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.

vom 15. Oktober 2016

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. und seiner Ortsvereine
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 11 Mitglieder
- § 12 Ortsvereine
- § 13 Satzung der Ortsvereine
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt: Organisation

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Bezirksversammlung
- § 20 Aufgaben der Bezirksversammlung
- § 21 Durchführung der Bezirksversammlung

- § 22 Präsidium
- § 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 24 Aufgaben des Präsidiums
- § 25 Der Vorsitzende
- § 26 Der geschäftsführende Vorstand (Kreisgeschäftsführer)
- § 27 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
- § 28 Kreisgeschäftsstelle
- § 29 Fach- und Sonderausschüsse
- § 30 Der Konventionsbeauftragte
- § 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter)

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 32 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 33 Arbeitskreise

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 34 Wirtschaftsführung
- § 35 Gemeinnützigkeit

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 38 Schiedsgericht

Achter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 39 Auflösung
- § 40 Teilunwirksamkeit
- § 41 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmomb-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmomb-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. ist Mitgliedsverband des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. (nachstehend auch "Landesverband" genannt). Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.
- (4) Als Mitglied des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Es achtet auf deren Durchführung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und der Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,

- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazu gehörenden Aktivitäten wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz e.V. (nachstehend auch "Bundesverband" genannt) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettsschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
- Altenclubs
 - Auslandshilfe
 - Behindertenhilfe
 - Bereitschaften
 - Betreuungsdienst
 - Blutspendedienst
 - Erste-Hilfe-Ausbildung
 - Familienentlastende Dienste
 - Freiwilliges Soziales Jahr
 - Gesundheitsdienste
 - Hausnotruf
 - Humanitäre Hilfen
 - Jugendrotkreuz

- Katastrophenschutz
 - Kleiderläden
 - Krankentransport
 - Kurse zur Gesundheitsförderung
 - Mahlzeitendienste
 - Migrationsberatungsstellen
 - Mutter-Kind-Kuren
 - Rettungsdienst
 - Sanitätsdienst
 - Seniorenbetreuung
 - Suchdienst
 - Verbreitung der Genfer Rotkreuzabkommen
 - Wasserwacht
 - Wohlfahrts und Sozialarbeit
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.". Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs. 1),
 - b) die als Mitglieder des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. aufgenommenen natürlichen Personen (§ 11 Abs. 2),
 - c) sonstige Vereinigungen (§ 11 Abs. 3) und

- d) Ehrenmitglieder (§ 14).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, sowie die Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. gehen den Satzungen des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.10.2009, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände (§ 3 Abs. 2 a)) vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit 20 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bezirksversammlung.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not.

Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

- (3) Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

Die Präsidiumsmitglieder des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Eine Ausnahme ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft. Die Interessenskollisionen sind einzeln den Organen zu berichten, in den Niederschriften zu dokumentieren und von den Organen durch einfache Mehrheit vor den betreffenden Beschlüssen zu bestätigen.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das

Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 2. für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 3. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre

Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit 20 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

§ 7 Zuständigkeit des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwestergesellschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 2. für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 3. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs.1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (6) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. nach Anhörung des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: örtliche Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrich-

tungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. entsprechend.

- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- a) drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - c) erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - d) schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Delegierten der Mitgliederversammlung, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - e) Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - f) Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Abs. 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Abs. 4, Spiegelstriche 4 - 6, das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen be-

treffen, hat die Unterrichtung des übergeordneten Verbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband und seinem Landesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. und die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. einen Beschluss gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts des Landesverbandes Hessen e.V. möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. können auch natürliche Personen ab Vollendung des 3. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein örtlicher Rotkreuz-Verein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Rotkreuz-Verein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich eines oder mehrerer Stadtteile, Siedlungen oder Gebiete ohne eigenen Namen kann mit Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein ist ein nicht eingetragener Verein. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Gebiet, insbesondere gegenüber den örtlich zuständigen öffentlichen Stellen sowie den ortsansässigen Institutionen und Verbänden;

- b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
- c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Bezirksversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
- d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. übertragen werden.

- (4) Der Ortsverein hat
 - a) die Mitwirkungsrechte im Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. nach §§ 19 - 21;
 - b) Anspruch auf Rat und Hilfe des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V., soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 (Territorialitätsprinzip) entsprechend.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.
- (7) Gegenüber aktiven Mitgliedern des Ortsvereins, die keiner Rotkreuz-Gemeinschaft angehören, geht das Weisungsrecht des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. vor. Für die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften regeln die entsprechenden Dienstordnungen Näheres.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit 20 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

- (2) die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen der Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.

 - b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes).

 - c) Pflicht zur Information des Vorsitzenden des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. über die Vornahme von Rechtsgeschäften in einer wirtschaftlichen Größenordnung von mehr als EUR 5.000,00. Ein Rechtsgeschäft darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, es der Anwendung der Bestimmung in Satz 1 zu entziehen. Die Information ist mindestens 14 Kalendertage vor dem geplanten Abschluss des Rechtsgeschäfts zu geben.

 - d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu

übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass das Einverständnis mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. vorzulegen.
- f) Der Deutsche Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse sowie die Bücher und Kassenführung der Ortsvereine zu prüfen.
- g) Die Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. sowie die Ordnungen, die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften, Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht und die Schiedsordnungen des Bundes- und Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.
- h) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.
- i) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als 20% der aktiven Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen aufzustellen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

- j) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:
- dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - einem Kassierer sowie
 - je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.
- k) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Bezirksverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 die Bezirksversammlung, im Übrigen das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 3) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Deutsche Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. oder ein Teil des Bezirksverbandes Frankfurt am Main e.V. mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 - 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Bezirksversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die Gemeinsamen Allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod der natürlichen Person,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.

Das Präsidium kann bei unentschuldigter Nichtausübung tätiger Mitarbeit für mehr als 6 Monate bei aktiven Mitgliedern deren Mitgliedschaft aberkennen, es sei denn, die betreffende Dienstordnung enthält eine Regelung über eine längerfristige Unterbrechung.

- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 können ihre Mitgliedschaft im Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss ent-

scheidet die Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen. Erlischt die Mitgliedschaft, kann der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. sind:
 - die Bezirksversammlung,
 - das Präsidium.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbandes.
- (2) Die Bezirksversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Ortsvereine,
 - den Einzelmitgliedern, denen vom Präsidium ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - den Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.
- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und die Ersatzdelegierten werden für die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins wird aus der Zahl seiner Rotkreuz-Mitglieder nach einem vom Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Be-

zirksverband Frankfurt am Main e.V. zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren in Abs. 2 genannten Mitglieder der Bezirksversammlung.

- (5) Die Anzahl der hauptamtlichen Delegierten eines Ortsvereins darf 20 von Hundert nicht überschreiten. Hierbei gilt als hauptamtlich, wer einen zum Zeitpunkt der Bezirksversammlung bestehenden Arbeitsvertrag mit dem Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. oder einer seiner Gliederungen hat.
- (6) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung hat eine Stimme, auch wenn es sie aus mehreren Funktionen ableitet. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 20 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung wählt die in § 22 Abs. 1 a) genannten Mitglieder des Präsidiums. Scheiden von der Bezirksversammlung gemäß Satz 1 gewählte Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der auf das Ausscheiden nächstfolgenden Bezirksversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Scheidet mehr als die Hälfte der von der Bezirksversammlung gemäß Satz 1 gewählten Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung zur Wahl der Nachfolger für die restliche Amtszeit einzuberufen.
- (2) Die Bezirksversammlung:
 - a) beschließt den Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - e) setzt den Mitgliedsbeitrag für die in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder fest;
 - f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;

- g) beschließt über die der Bezirksversammlung zur Beschlussfassung eingereichten und fristgerecht gem. § 21 Abs. 3 eingegangenen Anträge;
 - h) beschließt über Vorlagen des Präsidiums;
 - i) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 7 a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Bezirksverbandes und den Austritt aus dem Landesverband,
 - j) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 (neue Ortsvereine);
 - l) bestätigt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren;
 - m) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplanes.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 21 Durchführung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Bezirksversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Bezirksversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Bezirksver-

sammlung (§19) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern der Bezirksversammlung zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche anwesende Mitglieder der Bezirksversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht
 - a) aus den von der Bezirksversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Justitiar,
 - b) den ehrenamtlichen Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich:
 - dem Kreisverbandsarzt,
 - den Vertretern der Kreisbereitschaftsleitung,
 - dem Vertreter des JRK,
 - dem Vertreter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
 - dem Vertreter der Bergwacht und
 - dem Vertreter der Wasserwacht,
 - c) den nicht gewählten Mitgliedern, nämlich:
 - dem Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) (§ 31),
 - dem Kreiskonventionsbeauftragten (§ 30),
 - d) dem hauptamtlichen Mitglied (geschäftsführendem Vorstand).

- (2) Im Falle der Verhinderung der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften treten deren Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, üben ihr Amt ehrenamtlich i.S.d. steuerrechtlichen Vorschriften aus.
- (4) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll einer der Stellvertreter eine Frau sein und umgekehrt.
- (5) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (6) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, die des hauptamtlichen Mitglieds (geschäftsführender Vorstand) sechs Jahre. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der ehrenamtlichen Mitglieder bzw. Wiederbestellung des hauptamtlichen Mitglieds ist zulässig.
- (7) Präsidiumssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, wird die Präsidiumssitzung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.
- (9) Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (10) Das Stimmrecht eines Mitglieds des Präsidiums ruht in Angelegenheiten, in denen es in privaten Angelegenheiten betroffen ist.
- (11) Die gesamten Verhandlungen im Präsidium sind vertraulich; jeder Teilnehmer hat Dritten gegenüber, auch wenn sie dem Roten Kreuz angehören, Stillschweigen zu bewahren.
- (12) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Kreisgeschäftsführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist

und die allen Präsidiumsmitgliedern in Abschrift spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zugeleitet werden soll. In der nächsten Präsidiumssitzung ist die Niederschrift zum Gegenstand des ersten Punktes der Tagesordnung zu machen. Nach ihrer Annahme ist vom Kreisgeschäftsführer bzw. von den ressortverantwortlichen Präsidiumsmitgliedern über die Durchführung der gefassten Beschlüsse und den Sachstand zu berichten, bei Bedarf auch für Beschlüsse früherer Präsidiumssitzungen.

- (13) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der Justitiar und der geschäftsführende Vorstand (Kreisgeschäftsführer). Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt, abgesehen von den in §§ 27 Abs. 1 Unterabs. 1, 28 genannten Fällen, die Geschäfte des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. nach den Beschlüssen der Bezirksversammlung.
- (2) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Gliederungen aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit 20 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:
- a) Überwachung der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) Erörterung des Wirtschaftsplans,
 - c) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen,
 - d) Bestellung des Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) gemäß § 31,
 - e) Gewährung des Stimmrechts für Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 14,
 - g) Bestätigung der gewählten Ortsvereinsvorstände,
 - h) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß Ehrenordnung.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums haben insbesondere folgende Aufgaben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand:
- a) Formulierung der Ziele für den geschäftsführenden Vorstand,
 - b) Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2,
 - c) Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 und Entscheidung über seine vorläufige Amtsenthebung durch den Vorsitzenden gemäß § 25 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 1 Unterabsatz 4;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den geschäftsführenden Vorstand;
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes;

- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den geschäftsführenden Vorstand;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
 - i) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
 - j) Beschlussfassung über Vorlagen des geschäftsführenden Vorstandes;
 - k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insich-Geschäfte) für ein benanntes einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung gegenüber der Bezirksversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage einschließlich der Tochtergesellschaften und Beteiligungen sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit. Hinsichtlich der Berichterstattung über Tochtergesellschaften und Beteiligungen genügt ein schriftlicher Bericht über die Eckdaten aus den jeweiligen Jahresabschlüssen.
 - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Bezirksversammlung.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen,

- b) das Recht, die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftspläne der Ortsvereine zu prüfen und durch Beauftragte Einsicht in die Bücher und Kasselführungen zu nehmen,
 - c) die Entscheidungsbefugnis über die Verlängerung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a) - e);Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von € 50.000,00.
 - d) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen,
 - e) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes,
 - f) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zuzustimmen.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres zu suspendieren. Es kann einen Anderen mit der Wahrung der Geschäfte des Suspendierten beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (9) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben gemäß Abs. 3 - 5 dem Vorsitzenden oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen. In diesem Fall ist diesem eine gesonderte Berichtspflicht aufzuerlegen.

§ 25 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Bezirksversammlung oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Bezirksversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.

- (2) Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (7) Der Vorsitzende kann den geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihm einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Er ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Vorsitzende kann eine Person kommissarisch einsetzen, die für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des geschäftsführenden Vorstandes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 26 Der geschäftsführende Vorstand (Kreisgeschäftsführer)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Bezeichnung Kreisgeschäftsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums für jeweils sechs Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum geschäftsführenden Vorstand vertritt der Vorsitzende den Verein.

§ 27 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Land ist er vertretungsberechtigt.

Bestimmungen, die nach §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 13 Abs. 2 a), 20 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden, sind auch für ihn verbindlich. Dies ist in den Anstellungsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat mindestens einmal in drei Jahren in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

Soweit er den Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. vertritt, ist er in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen. Diese

Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäfts-anweisung.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat u.a.
- a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über das Präsidium der Bezirksversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Bezirksversammlung zur Feststellung vorzulegen sowie den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen,
 - c) der Bezirksversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten,
 - d) die Beschlüsse der Bezirksversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten,
 - e) über die vorherige Zustimmung zur Vornahme von Rechtsgeschäften in einer Größenordnung von über EUR 5.000,00 durch die Ortsvereine nach § 13 Abs. 2 c) zu entscheiden,
 - f) in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Justitiar die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen,
 - g) über die Aufnahme von Einzelmitgliedern gem. § 11 Abs. 2 zu beschließen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z.B. über
- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen,

- c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Justitiar erlassen wird.

§ 28 Kreisgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter der in der Kreisgeschäftsstelle tätigen Arbeitnehmer ist und deren arbeitsrechtlichen Belange regelt.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Ausschüsse sind entweder Fach- oder Sonderausschüsse. Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist auf 8 beschränkt.
- (2) Ein Fachausschuss wird auf Dauer für ein bestimmtes Arbeitsgebiet von der Bezirksversammlung gebildet. Sie wählt auf Vorschlag des Präsidiums die Mitglieder für eine bestimmte Zeit, längstens für die Amtszeit des Präsidiums. Der Ausschuss hat alle in sein Fachgebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Präsidium Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten, soweit ihm nicht weitergehende Befugnisse übertragen sind.
- (3) Vorsitzender des Finanzausschusses ist der Schatzmeister, Vorsitzender des Satzungsausschusses der Justitiar.
- (4) Ein Sonderausschuss wird auf Zeit, längstens für die Amtszeit des Präsidiums, zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet. Seine Mitglieder werden vom Präsidium ernannt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen. Sie müssen jederzeit gehört werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

- (6) Der Kreisgeschäftsführer beruft die Sonderausschüsse zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet die Wahlen des Vorsitzenden des Ausschusses und seines Stellvertreters.

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Der Kreiskonventionsbeauftragte ist der ehrenamtliche Funktionsträger des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. zur Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts. Er wird vom Vorsitzenden bestellt. Seine Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter)

Der Präsident des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. ernannt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverbandes Frankfurt am Main e.V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und seinen Stellvertreter für den Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.

Deren Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes) einschließlich der Hessischen Ergänzung zur K-Vorschrift.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

- (2) Im Bezirksverband bestehen folgende Rotkreuz-Gemeinschaften:
 - die Bereitschaften,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
 - das Jugendrotkreuz.

Im Bezirksverband kann eine Bergwacht bei Bedarf wieder eingerichtet werden.

- (3) Sie gestalten ihre Arbeit nach den Gemeinsamen Allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung oder Richtlinien.

§ 33 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden. § 29 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bezirksversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Bezirksversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 3.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als steuerbegünstigt anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so wird das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. fest, dass der Deutsche Rote Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.
- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur

Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. bzw. einem Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einer Gesamthöhe von € 50.000,00 bei unvertretbaren Handlungen,
 - b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds,
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds,
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten,
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.

Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe b) und c) können gegen die Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß Satz 1 Buchstabe c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) - c) entscheidet das Präsidium.

- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Bezirksversammlung. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.
- (8) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. zusammengefassten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Rotes Kreuz e.V. gemäß § 27 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten / des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,

- c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutsches Rotes Kreuz e.V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutsches Rotes Kreuz e.V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung¹ bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 3 b) der Satzung des Landesverbandes². Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister³ erlischt die bisherige Satzung des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. vom 10. Mai 2010.

¹ Fassung gemäß Beschluss zu TOP 12 der Bezirksversammlung des DRK Bezirksverbandes Frankfurt am Main e.V. am 15. Oktober 2016.

² Die Genehmigung des DRK Landesverbandes Hessen wurde mit Präsidiumsbeschluss des DRK Landesverband Hessen e.V. vom 04.11.2016 erteilt.

³ Die Satzung ist am 09.11.2016 mit dem Vereinsregistereintrag in Kraft getreten.